



DIE REISE MEINES LEBENS 2028

113 Tage Weltreise
mit QUEEN ELIZABETH
ab 17.091 €



118 Tage
„Rund um die Welt“
mit QUEEN ANNE
ab 17.361 €





QUEEN ANNE



jetzt direkt buchen unter
+49 (0) 25 73.92 09 28-50

• Reiseziele
• Passagen

— gesamte Weltreise

Kreuzfahrt rund um die Welt
Hamburg – Hamburg (H802F-10)

118 Tage
8. Januar – 4. Mai 2028

Kabinenkategorie Wunschkabine/-suite	Reisepreis pro Person bei Doppelbelegung		Reisepreis pro Person bei Alleinnutzung**		Bord- guthaben
	Standard	Frühbucher*	Standard	Frühbucher*	
Queens Suite (Q1)	192.790 €	173.511 €	385.580 €	347.022 €	1.800 \$
Queens Suite (Q6)	72.990 €	65.691 €	145.980 €	131.382 €	1.800 \$
Princess Suite (P2)	47.990 €	43.191 €	95.980 €	86.382 €	1.200 \$
Club Glasbalkon (A2)	33.490 €	30.141 €	58.608 €	52.747 €	900 \$
Glasbalkon mittschiffs (BB)	31.590 €	28.431 €	55.283 €	49.754 €	700 \$
Glasbalkon (BF) teils metallumm.	28.790 €	25.911 €	50.383 €	45.344 €	700 \$
Außen (EF – frei Sicht)	23.490 €	21.141 €	41.108 €	36.997 €	600 \$
Innen (IF)	19.290 €	17.361 €	33.758 €	30.382 €	500 \$

* Gültig bei Buchung bis zum 17. Dezember 2025. Frühbucherpreis kann je nach Verfügbarkeit erhöht oder gestrichen werden
** Zuschlag aktuell 75% Aufpreis auf den Grundpreis – je nach Verfügbarkeit können die Zuschläge für die Einzelnutzung auf 100% erhöht werden.

ZUGHANSA-Leistungspaket:

- Taxiabholung von zu Hause zum nächstgelegenen Bahnhof und retour
 - bundesweite An- und Abreise nach Hamburg in Zügen der DB, 1. Klasse
 - privater Transfer vom Bahnhof Hamburg zum Hotel
 - Gepäckservice mit TEfra-Logistik: Abholung Ihres Reisegepäckes von zu Hause (2 Gepäckstücke pro Person) und retour
 - Vorabübernachtung mit Frühstück im *****Hotel Louis C. Jacob in Hamburg am 8. Januar 2028
 - exklusiver Dinner-Empfang inklusive Getränke im Louis C. Jacob für unsere Weltreisegäste
 - ZUGHANSA Weltreise-Transfer zum Anleger am 9. Januar 2028
 - 115 Nächte an Bord der QUEEN ANNE in der gebuchten Kabine/Suite
 - Vollpension an Bord inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltem Buffet oder Snacks vor Mitternacht
 - Willkommensempfang an Bord
 - Einladung zu einer exklusiven Cocktailparty an Bord
- Einladung zu einem exklusiven Event an Land
 - 24-Stunden Kabinen-/Suitenservice (Frühstück inklusive - alle anderen Bestellungen gegen Mehrpreis)
 - Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte)
 - eine Flasche Sekt/Champagner zur Begrüßung auf der Kabine/Suite
 - Nutzung der Bordeinrichtungen wie Pools, Fitnessbereich und Bibliothek (Spa gegen Gebühr)
 - abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und Veranstaltungen an Bord
 - Bademantel und Badehandtücher für die Poolbereiche
 - deutschsprachige Gästebetreuung (Host/Hostess) während der Kreuzfahrt
 - weitere Extras und Services bei Buchung einer Suite
 - ZUGHANSA Weltreise-Transfer vom Schiff zum Bahnhof am 4. Mai 2028

Teilstrecken

Datum	von	bis	Reisennummer	Nächte	Premium*
09.01. – 27.02.2028	Hamburg	Sydney	H802e	48	ab 8.690 €
09.01. – 07.02.2028	Hamburg	Los Angeles	H802d	29	ab 5.290 €
09.01. – 23.01.2028	Hamburg	Miami	H802c	14	ab 1.990 €
23.01. – 07.02.2028	Miami	Los Angeles	H804	15	ab 3.990 €
23.01. – 27.02.2028	Miami	Sydney	H804a	34	ab 6.690 €
07.02. – 27.02.2028	Los Angeles	Sydney	H805	19	ab 3.890 €
07.02. – 15.03.2028	Los Angeles	Hongkong	H805a	36	ab 6.990 €
07.02. – 27.03.2028	Los Angeles	Singapur	H805b	48	ab 9.290 €
27.02. – 15.03.2028	Sydney	Hongkong	H806	17	ab 3.390 €
27.02. – 27.03.2028	Sydney	Singapur	H806a	29	ab 5.490 €
27.02. – 15.04.2028	Sydney	Kapstadt	H806b	48	ab 8.790 €
27.02. – 04.05.2028	Sydney	Hamburg	H806d	67	ab 11.490 €
15.03. – 15.04.2028	Hongkong	Kapstadt	H807	31	ab 5.790 €
15.03. – 27.03.2028	Hongkong	Singapur	H807a	12	ab 2.690 €
15.03. – 27.03.2028	Hongkong	Hamburg	H807c	50	ab 9.290 €
27.03. – 04.05.2028	Singapur	Hamburg	H807f	38	ab 7.290 €
15.04. – 04.05.2028	Kapstadt	Hamburg	H808a	19	ab 3.590 €
02.05. – 04.05.2028	Southampton	Hamburg	H809	2	ab 340 €

* Preis pro Person bei Doppelbelegung für die reine Kreuzfahrt, OHNE Flugarrangement (bei Buchung bis zum 17.12.2025 Frühbucherrabatte möglich!)



QUEEN ELIZABETH



jetzt direkt buchen unter
+49 (0) 25 73.92 09 28-50

● Reiseziele
● Passagen

— Weltentdeckerreise

Große Weltentdeckerreise
Southampton – Southampton (Q803e-00)

113 Tage
18. Januar – 9. Mai 2028

Kabinenkategorie Wunschkabine/-suite	Reisepreis pro Person bei Doppelbelegung		Reisepreis pro Person bei Alleinnutzung**		Bord- guthaben
	Standard	Frühbucher*	Standard	Frühbucher*	
Queens Suite (Q1)	174.990 €	157.491 €	349.980 €	314.982 €	1.700 \$
Queens Suite (Q6)	68.990 €	62.091 €	137.980 €	124.182 €	1.700 \$
Princess Suite (P2)	55.490 €	49.941 €	110.980 €	99.882 €	1.200 \$
Club Glasbalkon (A2)	38.990 €	35.091 €	68.233 €	61.409 €	900 \$
Glasbalkon Mittschiffs (BA)	32.290 €	29.061 €	56.508 €	50.857 €	700 \$
Glasbalkon (BF) teils metallummantelt	27.790 €	25.011 €	48.663 €	43.752 €	700 \$
Außen (EF – frei Sicht)	22.690 €	20.421 €	39.708 €	35.737 €	600 \$
Innen (IF)	18.990 €	17.091 €	33.233 €	29.909 €	500 \$

* Gültig bei Buchung bis zum 17. Dezember 2025. Frühbucherpreis kann je nach Verfügbarkeit erhöht oder gestrichen werden
** Zuschlag aktuell 75% Aufpreis auf den Grundpreis – je nach Verfügbarkeit können die Zuschläge für die Einzelnutzung auf 100% erhöht werden.

ZUGHANSA-Leistungspaket:

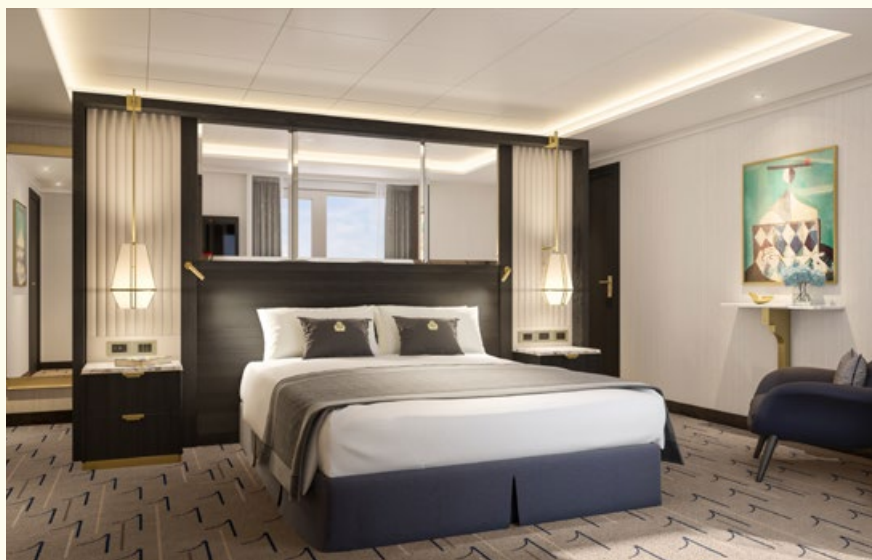
- Zug zum Flug in Zügen der DB, 1. Klasse
 - Business-Flug von Deutschland nach London inklusive 2 Gepäckstücke und Handgepäck (Auf Wunsch Ersatzanreiseprogramm mit dem EUROSTAR-ZUG und Vorübernachtung mit Mehrpreis buchbar!)privater Transfer vom Bahnhof zum Hotel
 - Weltreise-Transfer vom Flughafen London nach Southampton zum Cruise-Terminal
 - 113 Nächte an Bord der QUEEN ELIZABETH in der gebuchten Kabine/ Suite
 - Vollpension an Bord inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltem Buffet oder Snacks vor Mitternacht
 - Willkommensempfang an Bord
 - Einladung zu einer exklusiven Cocktailparty an Bord
 - Einladung zu einem exklusiven Event an Land
 - Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte)
- 24-Stunden Kabinen-/Suitenservice (Frühstück inklusive – alle anderen Bestellungen gegen Mehrpreis)
 - eine Flasche Sekt/Champagner zur Begrüßung auf der Kabine/Suite
 - Nutzung der Bordeinrichtungen wie Pools, Fitnessbereich und Bibliothek (Spa gegen Gebühr)
 - abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und Veranstaltungen an Bord
 - Bademantel und Badehandtücher für die Poolbereiche
 - deutschsprachige Gästebetreuung (Host/Hostess) während der Kreuzfahrt
 - weitere Extras und Services bei Buchung einer Suite
 - Weltreise-Transfer vom Curise-Terminal Southampton nach London zum Flughafen
 - Business-Flug von Deutschland nach London inklusive 2 Gepäckstücke und Handgepäck (Auf Wunsch Ersatzanreiseprogramm mit dem EUROSTAR-ZUG und Vorübernachtung mit Mehrpreis buchbar!)
 - Zufahrt vom Flughafen nach Hause in Zügen der DB, 1. Klasse

Teilstrecken

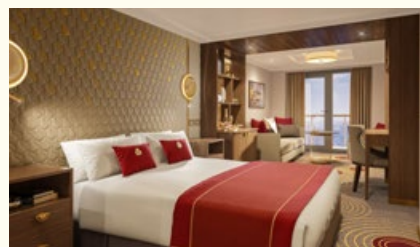
Datum	von	bis	Reisennummer	Nächte	Premium*
18.01. – 05.02.2028	Southampton	Kapstadt	Q803	18	ab 3.190 €
18.01. – 25.02.2028	Southampton	Singapur	Q803a	38	ab 6.790 €
18.01. – 01.03.2028	Southampton	Hongkong	Q803b	43	ab 6.921 €
18.01. – 09.03.2028	Southampton	Yokohama	Q803c	51	ab 8.990 €
18.01. – 25.03.2028	Southampton	Sydney	Q803d	67	ab 11.390 €
05.02. – 01.03.2028	Kapstadt	Hongkong	Q804	25	ab 4.790 €
05.02. – 25.02.2028	Kapstadt	Singapur	Q804a	20	ab 3.890 €
25.02. – 09.03.2028	Singapur	Yokohama	Q804d	13	ab 2.690 €
25.02. – 25.03.2028	Singapur	Sydney	Q804e	29	ab 5.690 €
25.02. – 13.04.2028	Singapur	Los Angeles	Q804f	49	ab 8.990 €
09.03. – 25.03.2028	Yokohama	Sydney	Q806	16	ab 3.190 €
09.03. – 13.04.2028	Yokohama	Los Angeles	Q806a	36	ab 6.890 €
09.03. – 27.04.2028	Yokohama	Miami	Q806b	50	ab 9.940 €
09.03. – 09.05.2028	Yokohama	Southampton	Q806c	62	ab 10.990 €
25.03. – 13.04.2028	Sydney	Los Angeles	Q807	20	ab 3.990 €
25.03. – 27.04.2028	Sydney	Miami	Q807a	34	ab 6.590 €
25.03. – 09.05.2028	Sydney	Southampton	Q807b	46	ab 8.390 €
13.04. – 27.04.2028	Los Angeles	Miami	Q808	14	ab 2.690 €
27.04. – 09.05.2028	Miami	Southampton	Q809	12	ab 1.990 €

* Preis pro Person bei Doppelbelegung für die reine Kreuzfahrt, OHNE Flugarrangement (bei Buchung bis zum 17.12.2025 Frühbucherrabatte möglich!)

IMPRESSIONEN KABINEN & SUITEN



Queens Grill (Q1)



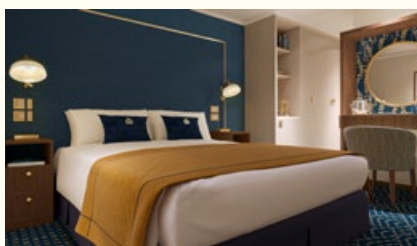
Princess Grill (P2)



Zweibettkabine mit Glasbalkon (BF)



Zweibettkabine, Außen (EF)



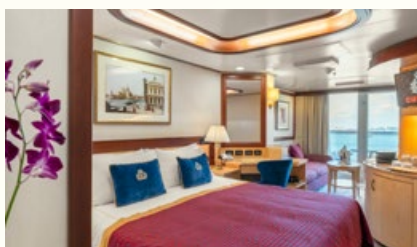
Zweibettkabine, Innen (IA)



QUEEN ANNE



QUEEN ELIZABETH



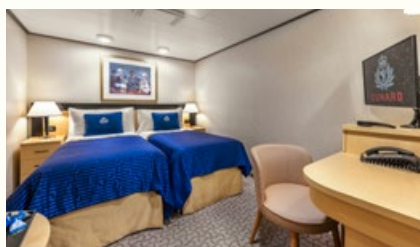
Princess Grill (P2)



Zweibettkabine mit Glasbalkon (BA)



Zweibettkabine, Außen (EB)



Zweibettkabine, Innen (IA)



Queens Grill (Q1)

DECKSPLAN QUEEN ANNE

Grand Suiten

Q1 Mittschiffs Obere Decks 6

Master Suiten

Q2 Mittschiffs Obere Decks 5, 7

Penthäuser

Q3 Vorn / Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7

Q4 Mittschiffs Obere Decks 7^A

Queens Suiten

Q5 Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

Q6 Vorn Obere Decks 7, 9, 10, 11

Princess Suiten

P1 Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7^A

P2 Mittschiffs Obere Decks 4, 8

Zweibettkabinen Club Balkon

A1 Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7^A

A2 Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7

Zweibettkabinen Balkon

BB Mittschiffs Obere Decks 5^A, 6^A, 7, 8, 9

BC Mittschiffs / Vorn Obere Decks 4, 8, 10, 11^A

BD Achtern Obere Decks 5, 6, 7, 8

BE Vorn / Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9

BF Vorn Obere Decks 4, 10, 11

Zweibettkabinen Balkon

(sichtbehindert)

CB Mittschiffs Obere Decks 4^A

CC Mittschiffs Obere Decks 4^A

Zweibettkabinen außen deluxe

EA Mittschiffs/Achtern Untere Decks 1

Zweibettkabinen außen

EB Mittschiffs Untere Decks 1^A

EC Mittschiffs/Achtern Untere Decks 1

EE Achtern Untere Decks 1

EE Vorn Obere Decks 9

EF Vorn Untere Decks 4, 10, 11

Zweibettkabinen innen

IA Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7^A

IB Mittschiffs Untere Decks 1

IB Mittschiffs Obere Decks 4, 9^A

IC Mittschiffs Untere Decks 1

IC Mittschiffs Obere Decks 4, 10, 11

ID Achtern Obere Decks 5, 6, 7, 8

IE Vorn/ Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9

IF Vorn Obere Decks 4, 10, 11

Deck 14

Deck 12

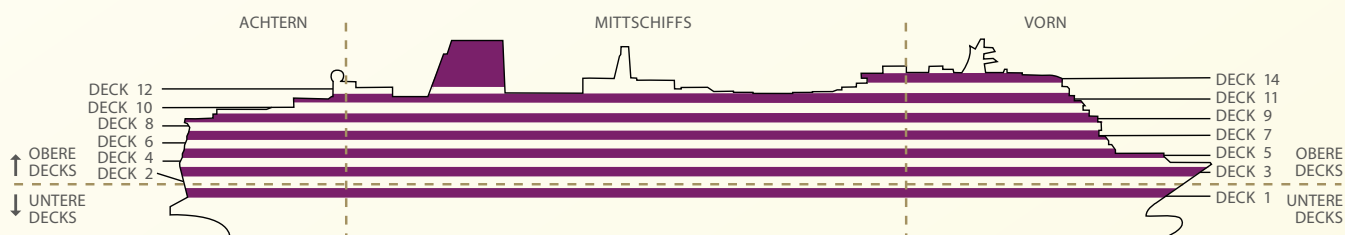
Deck 11

Deck 10

Vorn

Mittschiffs

Achtern



DECKSPLAN QUEEN ANNE

Grand Suites

Q1 Mittschiffs Obere Decks 6

Master Suites

Q2 Mittschiffs Obere Decks 5, 7

Penthäuser

Q3 Vorn / Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7

Q4 Mittschiffs Obere Decks 7^A

Queens Suites

Q5 Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8

Q6 Vorn Obere Decks 7, 9, 10, 11

Princess Suites

P1 Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7^A

P2 Mittschiffs Obere Decks 4, 8

Zweibettkabinen Club Balkon

A1 Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7^A

A2 Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7

Zweibettkabinen Balkon

BB Mittschiffs Obere Decks 5^A, 6^A, 7, 8, 9

BC Mittschiffs / Vorn Obere Decks 4, 8, 10, 11^A

BD Achtern Obere Decks 5, 6, 7, 8

BE Vorn / Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9

BF Vorn Obere Decks 4, 10, 11

Zweibettkabinen Balkon

(sichtbehindert)

CB Mittschiffs Obere Decks 4^A

CC Mittschiffs Obere Decks 4^A

Zweibettkabinen außen deluxe

EA Mittschiffs/Achtern Untere Decks 1

Zweibettkabinen außen

EB Mittschiffs Untere Decks 1^A

EC Mittschiffs/Achtern Untere Decks 1

EE Achtern Untere Decks 1

EE Vorn Obere Decks 9

EF Vorn Untere Decks 4, 10, 11

Zweibettkabinen innen

IA Mittschiffs Obere Decks 5, 6, 7^A

IB Mittschiffs Untere Decks 1

IB Mittschiffs Obere Decks 4, 9^A

IC Mittschiffs Untere Decks 1

IC Mittschiffs Obere Decks 4, 10, 11

ID Achtern Obere Decks 5, 6, 7, 8

IE Vorn / Achtern Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9

IF Vorn Obere Decks 4, 10, 11

Deck 9

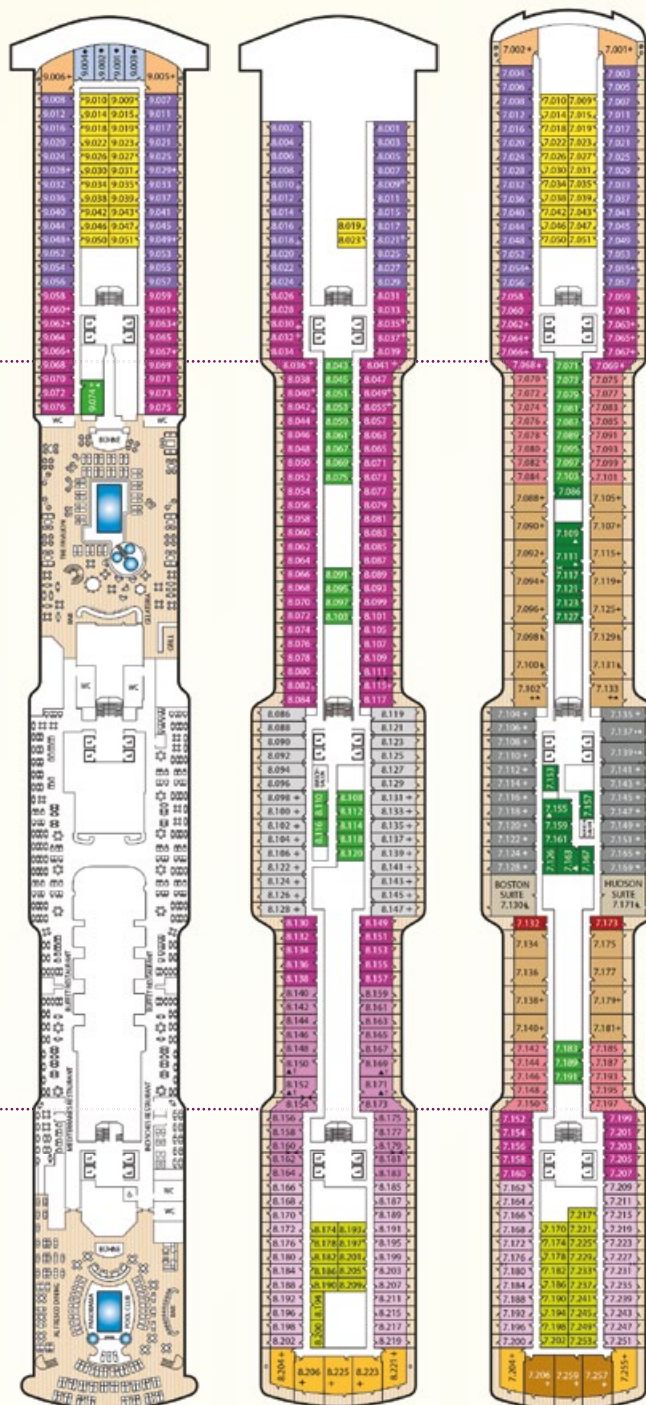
Deck 8

Deck 7

Vorn

Mittschiffs

Achtern



Schiffsdaten

Jungfernfahrt: 3. Mai 2024

Flagge: Bermuda

Tonnage: 113.000 BRZ

Länge: 322 Meter

Breite: 35 Meter

Höhe: 64 Meter

Tiefgang: 8 Meter

Geschwindigkeit: 22 Knoten

Passagierkapazität: 2.996

Kabinezahl: 1.045

Crew-Mitglieder: 1.225

Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

DECKSPLAN QUEEN ANNE

Deck 6

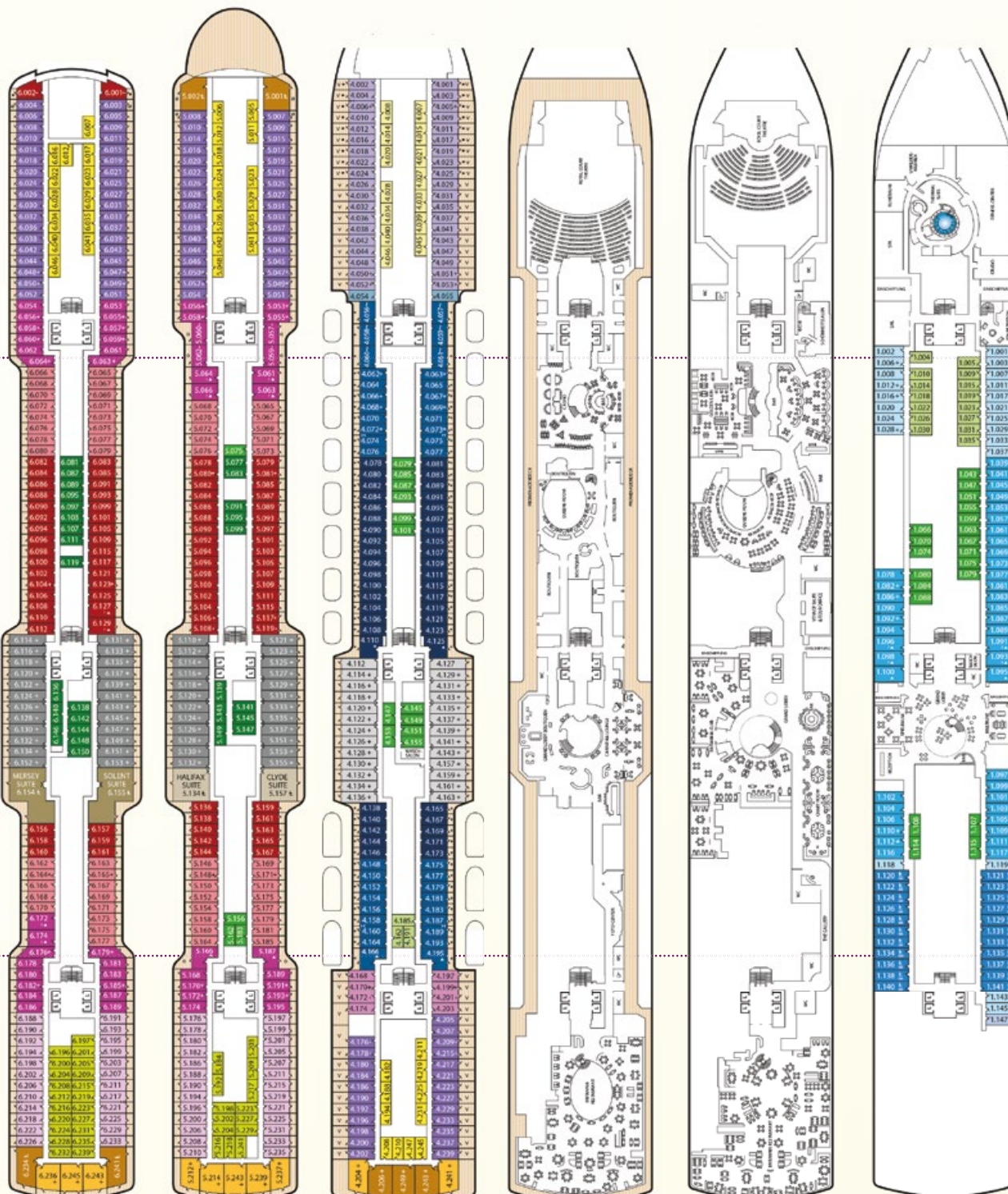
Deck 5

Deck 4

Deck 3

Deck 2

Deck 1



⌊ Aufzug

† Die Kabine verfügt über 2 Unterbetten und 1 Oberbett.

+ Das Bett für die 3. Person ist ein Sofa-Einzelbett.

‡ Die Kabine verfügt über ein Sofa-Einzelbett für die 3. Person und ein Oberbett für die 4. Person.

⌋ Die Kabinen verfügen über ein Sofa-Doppelbett für die 3. und 4. Person.

→ Kabinen mit Verbindungstür

* Die Kabinen sind durch Rettungsboote erheblich sichtbehindert.

× Die Kabinen sind durch Rettungsboot-Vorrichtungen teilweise sichtbehindert.

∅ Die Balkone sind teilweise metallummantelt.

• Die Balkone sind metallummantelt.

◆ Die Kabinen haben Blick nach vorn über den Bug.

◦ Die Kabinen werden von Deckaufbauten überschattet.

▲ Rollstuhlgerechte Kabinen & Suiten

~ Grundrisse, Ausstattung und Einrichtung unterscheiden sich zu den übrigen Kabinen der jeweiligen Kategorie.

DECKSPLAN QUEEN ELIZABETH

Grand Suiten

Q1 Achtern Deck 6, 7

Master Suiten

Q2 Mittschiffs Deck 7

Penthäuser

Q3 Mittschiffs Deck 4, 5, 6, 7, 8

Q4 Mittschiffs Deck 7

Queens Suiten

Q5 Achtern Deck 4, 5, 8

Q6 Vorn / Mittschiffs Deck 5, 6, 7[▲], 8

Princess Suiten

P1 Mittschiffs Deck 7, 8

P2 Vorn / Mittschiffs Deck 4[▲], 5, 6

Zweibettkabinen Club Balkon

A1 Mittschiffs Deck 7, 8[▲]

A2 Mittschiffs Deck 8

Zweibettkabinen Balkon

BA Mittschiffs Deck 5[▲], 6[▲], 7[▲]

BB Mittschiffs Deck 5, 6, 7, 8[▲]

BC Mittschiffs Deck 4, 8[▲]

BD Achtern Deck 5, 6, 7

BE Vorn / Achtern Deck 4, 5, 6[▲], 7, 8

BF Vorn Deck 4[▲], 8

Zweibettkabinen Balkon

(teilweise sichtbehindert)×

CA Mittschiffs Deck 5

CB Mittschiffs Deck 4[▲], 5

Zweibettkabinen außen

EB Mittschiffs Deck 1

EC Mittschiffs/Achtern Deck 1

EF Vorn Decks 1, 6[◆]

Zweibettkabinen außen

(sichtbehindert)×

FB Mittschiffs Deck 4

FC Mittschiffs Deck 4

Zweibettkabinen deluxe innen

GA Mittschiffs Deck 6[▲], 8

GB Mittschiffs Deck 1

GC Mittschiffs Deck 1

Zweibettkabinen innen

IA Mittschiffs Deck 7, 8

ID Achtern Deck 5, 6, 7

IE Vorn / Achtern Deck 4, 5, 6, 7, 8

IF Vorn Obere Decks 4, 8

Einzelkabine außen

IA Vorn / Mittschiffs Deck 2

Einzelkabine innen

LC Mittschiffs Deck 2

Deck 12

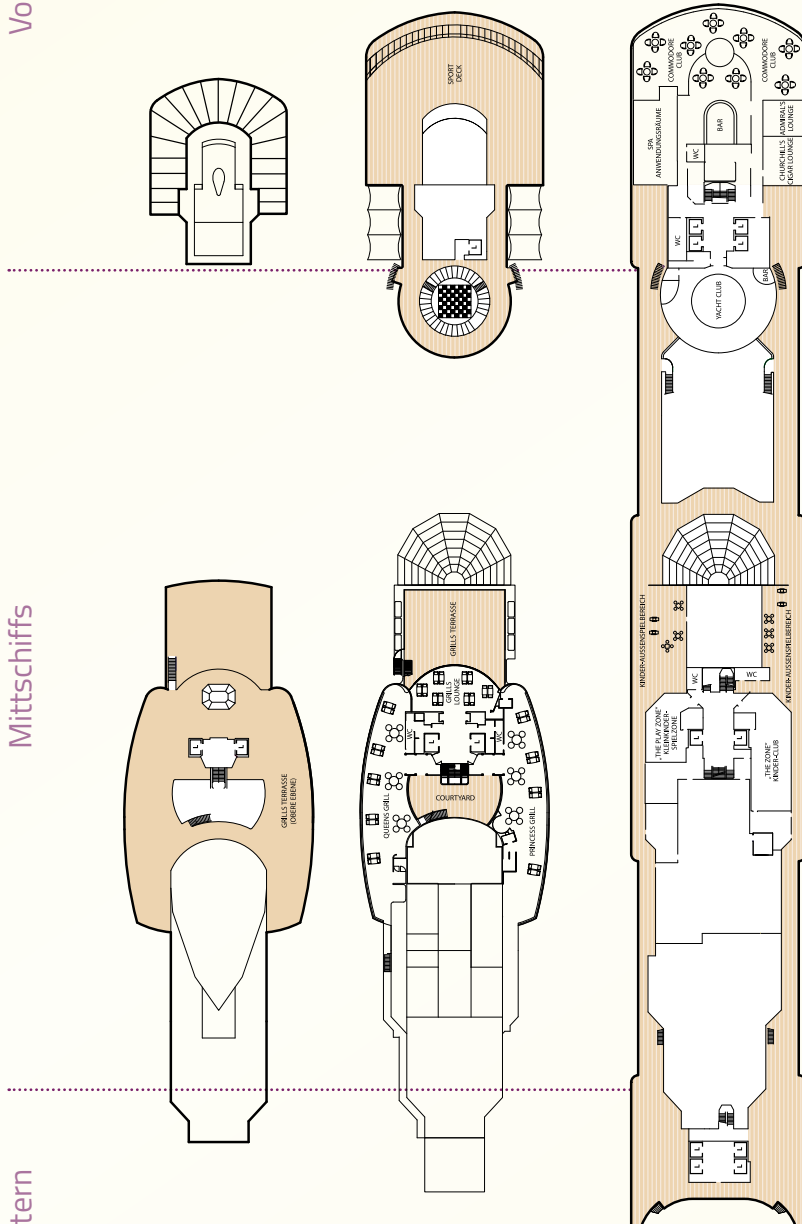
Deck 11

Deck 10

Vorn

Mittschiffs

Achtern



⌒ Aufzug

† Die Kabine verfügt über 2 Unterbetten und 1 Oberbett.

+ Das Bett für die 3. Person ist ein Sofa-Einzelbett.

‡ Die Kabine verfügt über ein Sofa-Einzelbett für die 3. Person und ein Oberbett für die 4. Person.

¥ Die Suite verfügt über zwei Sofa-Einzelbett für die 3. und 4. Person.

* Die Kabinen sind durch Rettungsboote erheblich sichtbehindert.

× Die Kabinen sind durch Rettungsboot-Vorrichtungen teilweise sichtbehindert.

• Die Balkone der Kabinen 4.001 – 4.042 sind metallummantelt.

◆ Die Kabinen 6.001 & 6.002 haben Blick nach vorn über den Bug.

◦ Die Kabinen 7.001 & 7.002 werden von der Brückennock überschattet.

▲ Rollstuhlgerechte Kabinen & Suiten

DECKSPPLAN QUEEN ELIZABETH

Deck 9

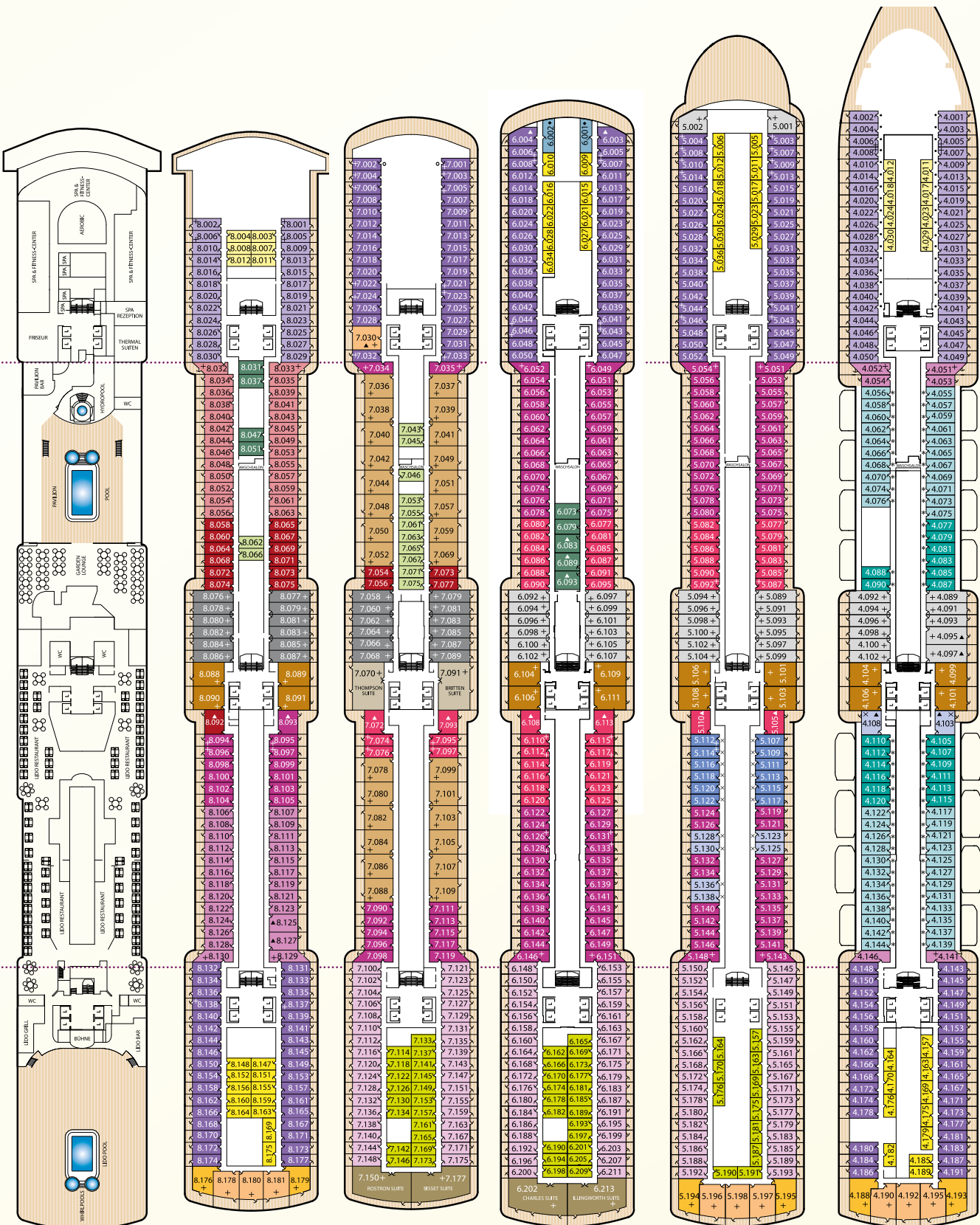
Deck 8

Deck 7

Deck 6

Deck 5

Deck 4



Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

DECKSPLAN QUEEN ELIZABETH

Grand Suiten

Q1 Achtern Deck 6, 7

Master Suiten

Q2 Mittschiffs Deck 7

Penthäuser

Q3 Mittschiffs Deck 4, 5, 6, 7, 8

Q4 Mittschiffs Deck 7

Queens Suiten

Q5 Achtern Deck 4, 5, 8

Q6 Vorn / Mittschiffs Deck 5, 6, 7[▲], 8

Princess Suiten

P1 Mittschiffs Deck 7, 8

P2 Vorn / Mittschiffs Deck 4[▲], 5, 6

Zweibettkabinen Club Balkon

A1 Mittschiffs Deck 7, 8[▲]

A2 Mittschiffs Deck 8

Zweibettkabinen Balkon

BA Mittschiffs Deck 5[▲], 6[▲], 7[▲]

BB Mittschiffs Deck 5, 6, 7, 8[▲]

BC Mittschiffs Deck 4, 8[▲]

BD Achtern Deck 5, 6, 7

BE Vorn / Achtern Deck 4, 5, 6[▲], 7, 8

BF Vorn Deck 4[▲], 8

Zweibettkabinen Balkon

(teilweise sichtbehindert) ×

CA Mittschiffs Deck 5

CB Mittschiffs Deck 4[▲], 5

Zweibettkabinen außen

EB Mittschiffs Deck 1

EC Mittschiffs/Achtern Deck 1

EF Vorn Decks 1, 6[♦]

Zweibettkabinen außen

(sichtbehindert) ×

FB Mittschiffs Deck 4

FC Mittschiffs Deck 4

Zweibettkabinen deluxe innen

GA Mittschiffs Deck 6[▲], 8

GB Mittschiffs Deck 1

GC Mittschiffs Deck 1

Zweibettkabinen innen

IA Mittschiffs Deck 7, 8

ID Achtern Deck 5, 6, 7

IE Vorn / Achtern Deck 4, 5, 6, 7, 8

IF Vorn Obere Decks 4, 8

Einzelkabine außen

IA Vorn / Mittschiffs Deck 2

Einzelkabine innen

LC Mittschiffs Deck 2

Deck 3

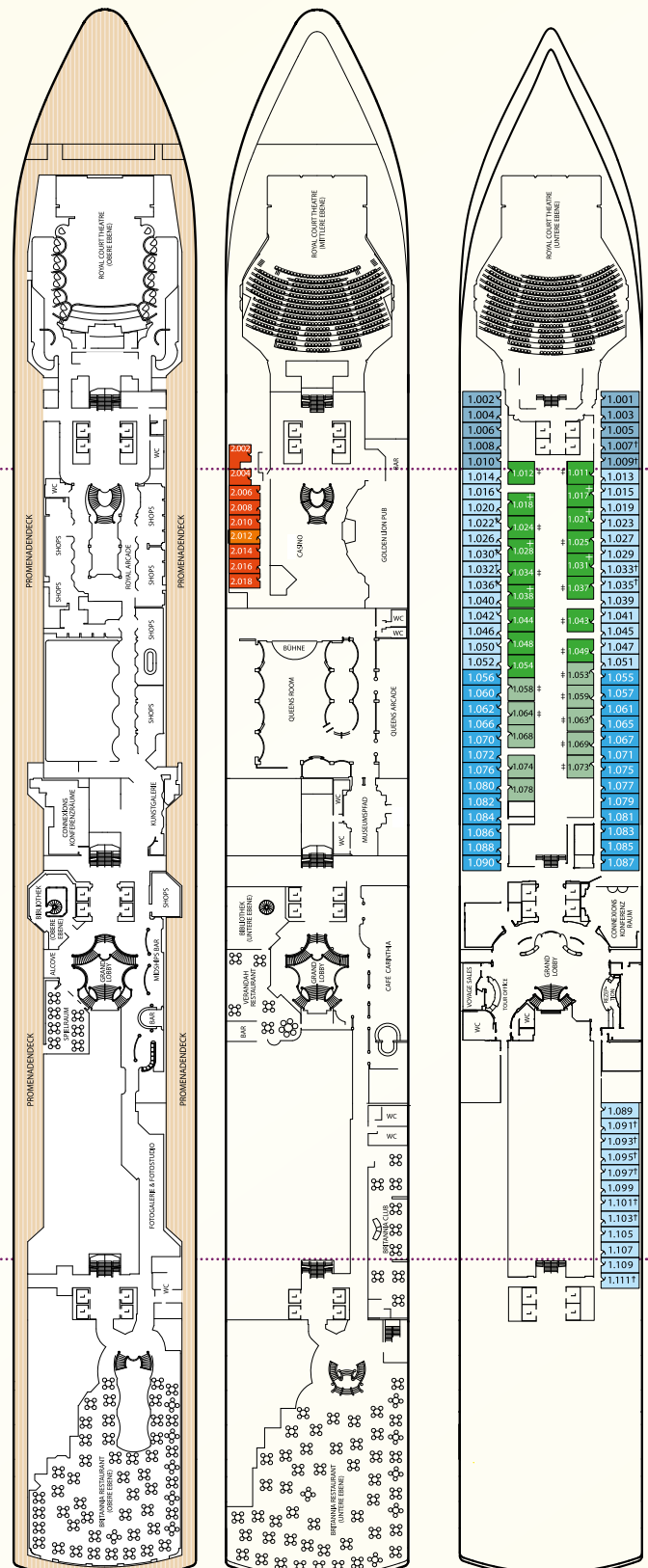
Deck 2

Deck 1

Vorn

Mittschiffs

Achtern



Schiffsdaten

Taufe: 11. Oktober 2010
Jungfernfahrt: 12. Oktober 2010
Flagge: Bermuda
Tonnage: 90.900 BRZ

Länge: 294 Meter
Breite: 32 Meter
Höhe: 62 Meter
Tiefgang: 8 Meter

Geschwindigkeit: 23,7 Knoten
Passagierkapazität: 2.081
Crew-Mitglieder: 980

Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

EINREISEBESTIMMUNGEN & IMPFVORSCHRIFTEN

Allgemeines

Da ZUGHANSA keinerlei Einfluss auf Einreisebestimmungen hat, sind jederzeit Änderungen und zusätzliche Vorschriften möglich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass – trotz ordnungsgemäßer Visabeantragung – über die tatsächliche Visaerteilung ausschließlich die Behörden der jeweiligen Länder entscheiden. Die genannten Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf deutsche Staatsangehörige, ohne besondere Verhältnisse wie z.B. doppelte Staatsbürgerschaft oder Erstwohnsitz im Ausland. Für Gäste, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, können weitere Vorschriften gelten. In diesem Fall müssen Sie sich bei den zuständigen Behörden und Botschaften nach den jeweiligen Erfordernissen erkundigen und sich eventuell notwendige Visa selbst besorgen. Visakosten sind nicht im Reisepreis enthalten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie eine Information zur Erfassung der Daten für das Bordmanifest. Bitte übermitteln Sie uns diese relevanten Daten bis spätestens sechs Wochen vor Abreise online im Internet oder per Post. Bitte senden Sie ausschließlich die Daten desjenigen Ausweisdokumentes, mit welchem Sie auch tatsächlich die Reise antreten. Wichtig ist, dass der Name in den Buchungsunterlagen genau mit dem Namen im Reisepass übereinstimmt. Das Bordmanifest ermöglicht die Einreise in die verschiedenen Länder und beschleunigt die Abfertigung des Schiffes in den Häfen.

Impfvorschriften

Generelle Hinweise: Eine Einreiseverweigerung in diversen Ländern erfolgt für Gäste, die binnen der letzten Monate Sierra Leone, Guinea-Bissau, Republik Guinea und Liberia besucht haben (Ebola-Virus). Das Auswärtige Amt empfiehlt, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (www.rki.de). Dazu gehören auch für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, ggf. auch gegen Mumps, Masern, Röteln (MMR), Influenza und Pneumokokken. Als Reiseimpfungen werden Hepatitis A und bei besonderer Exposition auch Hepatitis B empfohlen. In einigen Ländern kommen Malaria-Übertragungen vor; das Übertragungsrisiko ist jedoch innerhalb eines Landes regional und auch saisonal völlig unterschiedlich. Viele Großstädte oder Regionen dieser Länder gelten sogar als malariefrei. Bei unseren Kurzaufenthalten – noch dazu meist tagsüber, wie bei einer Kreuzfahrt üblich – sollte das Risiko einer Übertragung mit dem der medikamentösen Prophylaxe abgewogen werden. ZUGHANSA kann keine generelle Empfehlung zu Ihrer persönlichen Gesundheitsvorsorge geben. Bitte konsultieren Sie Ihren Haus- oder Facharzt, einen reisemedizinischen Informationsdienst oder das Gesundheitsamt rechtzeitig vor Reiseantritt, um einen individuellen Impfplan zu besprechen. Allgemeines zu Landgängen: Bitte sorgen Sie mit einem adäquaten Insektenabwehrmittel zum Auftragen auf die Haut für ausreichenden Schutz vor Mücken-/Moskitostichen.

Besonderheiten:

Krankenversicherung

Allen Reisenden wird grundsätzlich dringend empfohlen, vor Reiseantritt eine private Auslandsreise-Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen, die alle medizinischen Ausgaben an Bord und an Land sowie den eventuellen Rücktransport in das Heimatland abdeckt. Für ärztliche Leistungen und Krankenhausaufenthalte ist in den meisten Ländern grundsätzlich Vorauskasse in teilweise erheblicher Höhe zu leisten.

Erforderliche Reisedokumente

Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einschiffung oder Einreise in das jeweilige Land ohne ein ausreichendes und gültiges Reisedokument bzw. die erforderlichen Visa nicht möglich ist. Dabei ist es für die örtlichen Behörden unerheblich, ob Sie in den betreffenden Häfen an Land gehen oder an Bord bleiben. Beachten Sie, dass die Reederei teilweise die Reisepässe von der Ein- bis zur Ausschiffung einbehält um die Ein- und Ausreise in die unterschiedlichen Länder für Sie zu vereinfachen. Daher ist es wichtig, dass Sie eine Kopie Ihres Reisepasses und ggf. zusätzlich Ihren Personalausweis mit sich führen, um sich bei Landgängen ausweisen zu können. Benutzen Sie kein Ausweisdokument, das einmal als verloren oder gestohlen gemeldet war. Bitte vergewissern Sie sich vor Abreise, dass die Meldung in der Interpol-Dateteil vollständig gelöscht ist, andernfalls kann es in einigen Ländern zu Einreiseproblemen kommen oder das Ausweisdokument sogar von den Zollbehörden eingezogen werden. Bitte beachten Sie, dass ausreichend freie Seiten in Ihrem Reisepass für die Ein-/ Ausreisestempel und Visaerteilungen unbedingt erforderlich sind.

Zollbestimmungen

Wir weisen darauf hin, dass jeder Gast für die Einhaltung der jeweils gültigen Zollbestimmungen der einzelnen Länder für die Ein- und Ausfuhr von Waren und Devisen entlang der Reiseroute verantwortlich ist.

Visa

Wir weisen darauf hin, dass eine Einschiffung oder Einreise in das jeweilige Land ohne das erforderliche Visum nicht möglich ist. Dabei ist es für die örtlichen Behörden unerheblich, ob Sie in den betreffenden Häfen an Land gehen oder an Bord bleiben.

Aktuelle Informationen und Vorschriften finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise

Australien: Für die Einreise nach Australien müssen Sie anhand der behördlich erforderlichen Angaben gebührenfrei und online das eVisitor-Visum vor der Reise einholen (ETA = Electronic Travel Authority). Die Beantragung erfolgt im Internet unter: <https://www.eta.immi.gov.au/ETAS3/etas>. Dabei ist es unerheblich, ob Sie das Schiff im entsprechenden Hafen zum Landgang verlassen, an Bord bleiben, sich im Transit befinden oder ein- bzw. ausschiffen. Auf Wunsch kümmert sich unser Partner, die CIBT Visum Centrale, um die Beantragung des Visums (Telefonnummer 030 230 959175). Ein ETA wird in der Regel sofort genehmigt, es erfordert keine gesonderte Bearbeitungszeit. Bitte beachten Sie, dass Gäste über 75 Jahre in der Regel vor Ausstellung des ETAs an einer Gesundheitsuntersuchung teilnehmen müssen. Die CIBT Visum Centrale kann in diesem Fall nicht behilflich sein; diese Gäste wenden sich bitte direkt an die australische Botschaft.

China: Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch China reisen, benötigen ein Visum. Dieses Visum muss vor Reiseantritt eingeholt werden. Wenn sich Ihr Aufenthalt rein auf Hongkong konzentriert bzw. Sie dort einen durch Cunard organisierten Landausflug gebucht haben, profitieren Sie unter gewissen Voraussetzungen von einer Ausnahmeregelung und können visumfrei einreisen.

Großbritannien: Sie benötigen ein gültiges Reisepass.

Deutsche, österreichische und Schweizer Staatsangehörige benötigen für touristische Aufenthalte von längstens 180 Tagen aktuell kein Visum. Ab dem 2. April 2025 ist für jede Einreise nach Großbritannien eine gültige Elektronische Reise genehmigung (ETA) vorzuweisen (siehe unten), wenn nicht bereits ein anderer Aufenthaltstitel/Visum vorliegt.

Elektronische Reise genehmigung (ETA)

Die britische Regierung führt schrittweise die elektronische Einreisegenehmigung (Electronic travel authorisation/ETA) ein. Für deutsche, österreichische und Schweizer Staatsangehörige wird dies ab dem 2. April 2025 gelten; ein entsprechender Antrag auf eine ETA (<https://www.gov.uk/guidance/check-when-you-can-get-an-electronic-travel-authorisation-eta>) kann bereits ab dem 5. März 2025 gestellt werden. Die einmal erteilte Reise genehmigung gilt für beliebig viele Einreisen für die Dauer von jeweils max. 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren (oder, sollte dies vor Ablauf der zwei Jahre der Fall sein, bis der für die Beantragung genutzte Reisepass seine Gültigkeit verliert). Die ETA-Beantragung ist gebührenpflichtig (ca. 10,- GBP). Die ersten Anläufe in Großbritannien, die ein ETA erforderlich machen, sind:

Queen Mary 2 – Southampton, 6. April 2025

Queen Victoria – Southampton 14. April 2025

Queen Anne – Southampton, 27. April 2025

Wenn Sie zu diesen Anlaufdaten an Bord sind, müssen Sie sich rechtzeitig um die Einholung des ETA kümmern. Idealerweise liegt Ihnen die ETA bereits zur Einschiffung vor, wenn diese nach dem 5. März 2025 beginnt (und somit eine Beantragung vor Reisebeginn möglich ist). Sollte Ihre Einschiffung vor dem frühest möglichen Antragsdatum (5. März 2025) stattfinden, beantragen Sie das ETA während Ihres Aufenthaltes an Bord.

Indonesien: Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch diese Länder reisen, benötigen ein Visum, welches bei Ankunft des Schiffes ausgestellt wird. Sie müssen vor Reisebeginn kein Visum beantragen. Falls Gebühren anfallen, werden diese Ihrem Bordkonto belastet

Papua-Neuguinea: Seit 1. Oktober 2025 müssen sich Reisende 72 Stunden vor der Einreise nach Papua-Neuguinea kostenlos online registrieren (PNG Digital Arrival Card). Für die Ein- und Ausreise über den Seeweg gelten gesonderte Vorschriften.

Singapur: Alle Gäste, die nach Singapur einreisen (ob im Rahmen Ihrer Kreuzfahrt oder auch zur Ein- oder Ausschiffung), müssen eine -sG Arrival Card- des Landes innerhalb von drei Tagen vor der Ankunft in Singapur einreichen. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits an Bord sind, erhalten Sie dort Informationen zur Beantragung.

USA: Verbindliche Auskünfte über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen können nur die Botschaften und Konsulate der USA erteilen. Bitte achten Sie auf kurzfristige Änderungen. Im Allgemeinen gilt, dass Staatsangehörige der am Visa Waiver Program (VWP) teilnehmenden Länder (u. a. Deutschland) ohne Visum in die USA einreisen können, wenn ein eigener bordeauxfarbener Europapass/E-Pass vorliegt, der noch mindestens sechs Monate gültig ist. Ebenso benötigen Sie die elektronische Einreisegenehmigung ESTA, die Sie vorab kostenpflichtig mit einer Kreditkarte im Internet beantragen müssen: <https://esta.cbp.dhs.gov/esta/>. Für die Erteilung einer ESTA-Reisegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 14 US-Dollar (Änderungen vorbehalten) erhoben. Bitte nutzen Sie keine anderen Internetseiten, da diese unter Umständen zusätzliche Gebühren für den gleichen Service erheben. Die ESTA-Reisegenehmigung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses, je nachdem, was früher eintritt. Sie ist für mehrere Einreisen gültig. Die abschließende Entscheidung über die Einreise bleibt jedoch den US-Grenzbeamten vorbehalten. Der vorläufige maschinenlesbare deutsche Reisepass (grün) wird nicht für die visumfreie Einreise in die USA anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Ausstellungsdatum des Passes.

Vietnam: Inhaber eines deutschen oder Schweizer Reisepasses benötigen kein Visum für Vietnam. österreichische Staatsbürger erhalten bei Ankunft mit dem Schiff ein Visum, das über das Schiff organisiert wird. Die Kosten werden dem Bordkonto belastet. Gäste mit österreichischem Reisepass, die erst in Hongkong einschiffen, sollten das Visum für Vietnam vor Reisebeginn einholen, da sich ansonsten die Kosten für das Vietnam-Visum aufgrund der Kurzfristigkeit bei der Beantragung über das Schiff signifikant erhöhen.

Für alle weiteren Länder, die Sie während dieser Reise besuchen ist lt. heutigem Stand kein Visum erforderlich oder aber das Dokument wird bei Einreise vom Schiff für Sie ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass jeder Gast selbst dafür verantwortlich ist, die Einreisebestimmungen für jedes Land auf der Reiseroute zu erfüllen. Wir empfehlen Ihnen, die offizielle Website der Regierung jedes Reiseziels zu besuchen, um sich über die aktuellen Einreisebestimmungen zu informieren. Leider können wir keine Verantwortung übernehmen, wenn Ihnen die Einreise aufgrund fehlender oder falscher Dokumente verweigert wird. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Cunard Website unter <https://www.cunard.com/de-de/rechtliche-hinweise/reiseinformationen/visabestimmungen>.

COVID-19 Impf- und Testbestimmungen:

Derzeit sind für Reisen an Bord der Cunard Queens keine Impfungen oder Tests vor der Kreuzfahrt vorgeschrieben. Dennoch empfehlen wir allen Gästen, die auf den Cunard-Schiffen reisen, eine aktuelle Covid-19-Impfung und Auffrischung, sofern diese für Sie empfohlen und verfügbar sind. Wenn Sie innerhalb von drei Tagen vor Reisebeginn Symptome von Covid-19 zeigen oder ein positives Testergebnis haben, wenden Sie sich bitte im Einschiffungsterminal an einen Mitarbeiter. Das medizinische Personal des Schiffes wird Sie ggf. untersuchen, um zu bestätigen, dass Sie reisetauglich sind. Die Cunard-Richtlinien für Impfungen und Tests sowie die Protokolle an Bord werden regelmäßig überprüft und können jederzeit geändert werden. Sollten sich die Anforderungen für eine Reise ändern, werden die betroffenen Gäste vor der Reise direkt kontaktiert. Außerdem können zum Zeitpunkt der Reise in einigen Häfen spezielle Impf- oder Testrichtlinien für Gäste an Land gelten, die von Cunard Impf- und Testrichtlinien abweichen.

Stand: 11.2025

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEN (ARB)

Stand: 01.07.2018

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen
3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten
4. Zahlungen
5. Leistungen und Pflichten
6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn
8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende
9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise
10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden
11. Reiseabbruch
12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten
13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen
15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden
16. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
17. Datenschutz / Werbewiderspruchsrecht
18. Haftungsbeschränkung
19. Verjährung – Geltendmachung
20. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Sehr geehrte ZUGHANSA-Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der ZUGHANSA eine Marke der NOWATOURS GmbH, nachstehend „Veranstalter“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Persönliche Voraussetzungen des Reisenden

Der Kunde sichert zu, dass die Reisenden reisetauglich sind. Der Veranstalter hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über die Reise-tauglichkeit der Reisenden zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren an einer Reise teilnehmen. Bei Schiffsreisen kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter einem Jahr sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleistet werden.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

- 1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 Satz 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.
- 1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.
- 1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.
- 1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
- 1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.
- 1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

- 2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungs-

fehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

- 2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- 3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumverordnungen einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).
- 3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
- 3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

- 4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.
- 4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 35 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.
- 4.3. Der Restbetrag wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.
- 4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).
- 4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.
- 4.6. Es steht Ihnen frei, ob und ggf. in welcher Höhe Sie den Servicekräften ein Trinkgeld geben möchten (insbesondere an Bord von Kreuzfahrtschiffen). Um die Abwicklung des Trinkgeldes für den Reise-gast zu erleichtern, wird auf dem Bordkonto des Reisegastes vorläufig ein Betrag belastet, der den durchschnittlichen in der Vergangenheit gegebenen Trinkgeldern entspricht. Dieser Betrag kann vom Reisegast jederzeit während der Reise geändert oder auch völlig gestrichen werden. Wie in den USA üblich, wird für alle gesonderten bestellten Getränke an Bord (inklusive Getränke aus der Minibar) eine zurzeit 15%ige Service-Gebühr berechnet.

5. Leistungen und Pflichten

- 5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/ Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.
- 5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).
- 5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.
- 5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).
- 5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

- 6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.
- 6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

- 7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.
- 7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.
- 7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich in die Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

- 8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn, in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
- 8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- 8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.
- 8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind – insbesondere der Änderungsgebühren von Fluggesellschaften!

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

- 9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.
- 9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Schiffsreisen nach Ziff. 9.3.
- 9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Schiffsreisen bis 50 Tage vor Reisebeginn 30 % des Gesamtpreises pro Person bis 30 Tage vor Reisebeginn 35 % des Gesamtpreises pro Person bis 22 Tage vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises pro Person bis 15 Tage vor Reisebeginn 65 % des Gesamtpreises pro Person bis 1 Tage vor Reisebeginn 85 % des Gesamtpreises pro Person und bei Nichtantritt der Reise fallen 95% des Gesamtpreises pro Person als Stornokosten an.
- 9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEN (ARB)

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3.1., Ziff. 9.3.2., Ziff. 9.3.3., Ziff. 9.3.4. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn eine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Unterbittels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15.8. Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R. = Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen sieben Tagen und bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

16. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

16.1. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Veranstalter verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Veranstalter Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er Sie informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter Sie über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

17. Datenschutz / Werbewiderspruchsrecht

17.1. Der Veranstalter verwendet Ihre im Zusammenhang mit der Reisebuchung anfallenden Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Reiseverfahrens. Daneben verwendet der Veranstalter Ihre Daten, um gelegentlich gezielte Informationen zu seinen Reiseangeboten auf postalischem Weg zu versenden.

17.2. Sämtliche Daten zur Begründung und Durchführung des Vertrags verarbeitet der Veranstalter auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a (Einwilligung), Buchstabe b (Vertragskontext) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Wir verwenden Ihre

Kontakt- und Vertragsdaten zudem für werbliche Zwecke auf der Grundlage eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt in unserem Vertriebsinteresse. Besondere Datenkategorien verarbeiten wir auf der Grundlage Ihrer Einwilligung oder zur Erfüllung rechtlicher Ansprüche (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a und f DSGVO).

17.3. Eine werbliche Ansprache per Telefon erfolgt nur, wenn der Kunde/Reisende hierin ausdrücklich eingewilligt hat.

17.4. Sofern der Veranstalter im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Schiffsreisen die E-Mail-Adresse des Kunden/Reisenden erhält, verwendet die Reederei diese auch dazu, den Kunden/Reisenden gelegentlich per E-Mail über seine Schiffsreisen zu informieren. Der Verwendung der E-Mail-Adresse für werbliche Zwecke kann der Kunde/Reisende jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basisstarifen entstehen. Auch im Übrigen kann der Kunde/Reisende der Verwendung der Kundendaten für werbliche Zwecke jederzeit formfrei gegenüber dem Veranstalter widersprechen.

17.5. Ihre Daten können durch den Leistungsgeber des Veranstalters ausschließlich an folgende Empfängerkategorien weitergeleitet werden: Agenturen zur Aussendung von Post- und E-Mail-Sendungen, Finanzdienstleister zur Durchführung von Zahlungsvorgängen; Reise und Eventdienstleister wie u.a. Airlines und Hotels. Diese Dienstleister verarbeiten die Daten ausschließlich zur Durchführung unseres Auftrags. Weitere Empfänger sind je nach Reiseland Einwanderungsbehörden und Hafenagenten. Je nach Reiseland kann es dabei auch zu Übermittlungen ins Drittland (außerhalb der EU) kommen.

17.6. Ihre vertragsrelevanten Daten speichern wir für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Speicherdauer hängt im Übrigen von Ihrem Widerruf oder Widerspruch ab.

17.7. Sie haben als Kunde nach der DSGVO folgende Rechte: Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21). Einwilligungen können Sie jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

17.8. In allen Datenschutzangelegenheiten können Sie sich gerne an den Veranstalter wenden. ZUGHANSA eine Marke der NOWA-TOURS GmbH, Scheddebrock 56, 48356 Nordwalde, Telefon +49 2573 92092850 oder E-Mail info@zughansa.de

17.9. Datenschutzbeschwerden können Sie außerdem an Ihre regional zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde richten. Weitere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter www.zughansa-deals.de

18. Haftungsbeschränkung

18.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 18.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen. 18.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

19. Verjährung – Geltendmachung

19.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

19.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

20. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

20.1. NOWATOURS GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

20.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der Reisebedingungen zur Folge.

Reiseveranstalter:

ZUGHANSA eine Marke der NOWATOURS GmbH
Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:
Scheddebrock 56, 48356 Nordwalde, Tel.: +49 2573 92092850
oder E-Mail info@zughansa.de
Kundengeldabsicherer:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, T

Lust auf eine Reise vor der Reise?

Lernen Sie uns persönlich in
Stuttgart, Hamburg oder
München kennen und buchen
Sie dort Ihre Weltreise mit
3 % Messe-Rabatt!

Wir sind für Sie vor Ort:



REISEN HAMBURG



f.re.e München

Ihre Ansprechpartner bei ZUGHANSA:



Berthold Allendorf
Telefon: 0 25 73-92 09 28-40
E-Mail: allendorf@zughansa.de



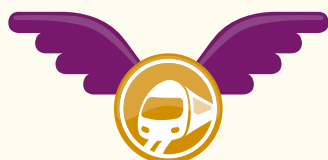
Gerda Falke
Telefon: 0 25 73-92 09 28-42
E-Mail: falke@zughansa.de



Anita Schulte-Brüggemann
Telefon: 0 25 73-92 09 28-43
E-Mail: schulte-brueggemann@zughansa.de



Dina Westers
Telefon: 0 25 73-92 09 28-47
E-Mail: westers@zughansa.de



ZUGHANSA
Von Zuhause ins Hotel.

ZUGHANSA eine Marke der
NOWATOURS GmbH
Scheddebrock 56
D-48356 Nordwalde

Telefon: 0 25 73.92 09 28-50
Telefax: 0 25 73.92 09 28-55
E-Mail: diereisemeineslebens@zughansa.de
Internet: www.diereisemeineslebens.com